

Aktz.: 15 40 12 H MoS

## **Entwurf einer Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Alter jüdischer Friedhof“ gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG)**

Auf Grund von § 8 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 und § 8 Abs. 7 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetz für Rheinland-Pfalz (DSchG), zuletzt geändert durch Art.2 des 1. Gesetzes zur Änderung des Landesarchivgesetzes vom 28.09.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. 2010, Seite 301), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als nach § 25 Abs. 1 DSchG zuständiger Denkmalfachbehörde:

§ 1

### **Unterschutzstellung**

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Färbung (grün) gekennzeichnete Gebiet zwischen Mombacher Straße und Fritz-Kohl-Straße wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 5 DSchG (Historischer Friedhof) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Alter jüdischer Friedhof“.

Die bestehende Rechtsverordnung „Alter Judenfriedhof Z 84/3.0“ vom 16.06.1986 wird durch die neue Rechtsverordnung ersetzt und aufgehoben.

§ 2

### **Geltungsbereich**

Die Denkmalzone umfasst den alten Judenfriedhof in der Gemarkung Mainz, Flur 15, Flurstück-Nrn.: 35, 36, 37 und 38. Die beigelegte, den Geltungsbereich der Denkmalzone (grün) kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

### **Zweck und Begründung der Unterschutzstellung**

(1) Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung des Alten jüdischen Friedhofs samt „Denkmalfriedhof“ und dem Areal der ehemaligen Landwirtschaftsschule, die alle im Bereich des mittelalterlichen jüdischen Friedhofs gelegen sind, einschließlich der städtebaulich relevanten Wahrnehmbarkeit mit ihren Sichtbeziehungen von außen.

Der Alte jüdische Friedhof liegt an dem mäßig auslaufenden Hang des Hartenberges am Westrand der Kernstadt, d.h. weit außerhalb der mittelalterlichen Stadtmauer. In der Antike erstreckte sich hier an einer Ausfallstraße ein römisches Gräberfeld. Seine Grenzen bilden im Norden die Mombacher Straße am Hangfuß sowie im Süden die westwärts ansteigende Fritz-Kohl-Straße, früher Gonsenheimer Hohl. Stadt- und Festungspläne ab dem 17. Jh. zeigen beide Straßen, die auf noch ältere Wegeverläufe zurückreichen, als Grenzen des Terrains mit dem neuzeitlichen jüdischen Friedhof im nördlichen Bereich entlang der Straße nach Mombach und im Übrigen Weingärten.

Die erhaltenen Grabsteine dokumentieren eine Belegung seit der ersten Hälfte des 11. Jh. Der mittelalterliche jüdische Friedhof dürfte sich, wie Grabsteinfunde auf den Nachbargrundstücken

verbürgen, deutlich über die heutigen Grenzen der gegenwärtigen Anlage hinaus erstreckt haben, so im Osten bis in den Mündungswinkel der Fritz-Kohl-Straße in die Mombacher Straße wie auch im Westen bis zur Wallstraße. Seine exakten Grenzen lassen sich jedoch kaum mehr rekonstruieren. Bereiche an der Fritz-Kohl-Straße und der Mombacher Straße wurden ab dem späteren 19. Jh. bzw. frühen 20. Jh. in unterschiedlicher Dichte bebaut.

Der mittelalterliche Friedhof am Judensand kommt ab 1286 in den Schriftquellen vor. Als Toponyme erscheinen Bezeichnungen wie „Judenkirchhof“ (1320) und „Judensand“ (1324; 1525: „an dem Judenhaus und vndt dem Judensand“), auch als Gewannname, der sich auf die sandige Bodenbeschaffenheit bezieht. Der älteste in seiner Zeitstellung genau bestimmbare Grabstein des Friedhofs datiert 1049. Kurz vor Auflösung der jüdischen Gemeinde, 1438, wurde der Friedhof zerstört und zum Weinberg gemacht, ein Großteil der Grabsteine als Baumaterial verwendet. 1445 wurde die jüdische Gemeinde neu gegründet, ab 1465 waren Bestattungen am Judensand wieder erlaubt. Doch 1470/71 mussten die Juden erneut die Stadt verlassen und erst 1492 waren wieder Bestattungen möglich. Ab 1583 gab es wieder eine jüdische Gemeinde, die den unteren Teil des mittelalterlichen Friedhofs entlang der Mombacher Straße weiter nutzte.

1803-1805 fanden Bestattungen aufgrund der napoleonischen Gesetze auf dem neuen allgemeinen Friedhof statt. 1862 erwarb man für eine Erweiterung das Gebiet des späteren „Denkmalfriedhofs“. Zwischen 1877 und 1897 veräußerte die jüdische Gemeinde einen Teilbereich im Südosten zur Bebauung durch den Bau- und Sparverein (Mombacher Straße 55-61). 1880 wurde die Schließung des Friedhofs verfügt, seit 1881 erfolgte Belegung des Neuen jüdischen Friedhofs in der Unteren Zahlbacher Straße. Beim Bau einer Grenzmauer im Nordwesten fand man drei Grabsteine von 1263/64 angeblich in situ, auf dem angrenzenden Grundstück weitere Gebeine. 1926 wurde der „Denkmalfriedhof“ als quasimuseale Gedenkstätte im Hinblick auf die große Geschichte der jüdischen Gemeinde im Mittelalter durch den Rabbiner Sali Levi gegründet, wo man seit dem frühen 19. Jh. wieder entdeckte mittelalterliche Grabsteine aufstellte.

Das heute baumbestandene Areal, nahezu durchweg leicht modelliert, umfasst den weitaus größten Teil der Fläche des mittelalterlichen Friedhofs. Es lassen sich grundsätzlich drei eigenständig erschlossene, durch Mauern bzw. Geländestufen getrennte Teilflächen des Friedhofs unterscheiden:

- der sich entlang der Mombacher Straße hinziehende, in der Neuzeit weiter belegte Abschnitt des mittelalterlichen Friedhofs (= Fl. 15 Nr. 37) mit einem sehr umfangreichen Bestand von Grabmälern zumindest weitestgehend in situ ab ca. 1700 bis 1880; heute von der Mombacher Straße aus erschlossen; Tor bei Haus Nr. 61

Ein Lageplan des 18. Jh. lässt eine Heckeneinfriedung des längsrechteckigen Areals erkennen. Die Begrenzung zur Mombacher Straße bildet heute ein langgezogenes Mäuerchen des späten 19. Jh. bzw. frühen 20. Jh. aus Bruchsandsteinen, teils Spolienmaterial, jetzt mit Maschendrahtzaun. Gegen Süden schließt eine Mauer aus Backsteinen vermutlich derselben Zeitstellung mit schmaler, offenbar nachträglich eingebrochener Durchgangspforte zum „Denkmalfriedhof“ ab. Ein Mauerabschnitt zum Areal der ehemaligen Landwirtschaftsschule hin ist lisenengegliedert, ein weiterer in Beton ersetzt. Ein schwach gekrümmter, nahezu hangparalleler Erschließungsweg zieht sich vom Friedhofstor nordwestwärts. Fragmentarische Bauteile der untergangenen Hauptsynagoge von 1912 sind zurzeit in der Nähe der Toreinfahrt gelagert.

Die Anlage wird geprägt von den ca. 1.500 erhaltenen Grabsteinen in abschnittsweise dichter Gruppierung. Rabbinergrabsteine in der Nordwestecke des Friedhofs sind nach Familienzugehörigkeit geordnet. Das Material ist überwiegend roter, daneben gelber Sandstein. Es dominierte zunächst die klassische Stelenform, wobei die geschweiften und halbkreisförmigen Abschlüsse der barocken Typen noch bis in das beginnende 19. Jh. fortwirkten. Es folgte die Einführung einer spätklassizistischen Formensprache, die die allmähliche Annäherung an die christliche Sepulkralkultur veranschaulicht. Auch setzten sich deutsche Inschriften durch. Nunmehr kamen giebelförmige Abschlüsse, auch abgebrochene Säulen teils mit Blumenkranz oder Draperie auf hohen Postamenten und pfeilerartige Ausprägungen vor. Ab der Mitte des 19. Jh. zeigten sich historisierende, insbesondere neugotische Anklänge in der Gestaltung.

- der 1926 gegründete „Denkmalfriedhof“ (= Fl. 15 Nr. 36) mit vielen im Stadtgebiet wieder aufgefundenen mittelalterlichen Grabstelen; heute von der Fritz-Kohl-Straße aus erschlossen; Tor bei Haus Nr. 32

Der „Denkmalfriedhof“ von 1926 zählt heute ca. 200 Grabsteine der ersten Hälfte des 11. Jh. bis zum Beginn des 15. Jh., darunter solche für Gelehrte etwa aus der Familie der Kalymoniden und auch für Märtyrer, aufgelockert und wie in zufälliger Anordnung aufgestellt. Noch 1936 wurden einige Grabsteine hinzugefügt. Als Material ist zumeist einheimischer Muschelkalk, vereinzelt auch Sandstein auszumachen. Die Grabmäler, teils im Boden versunken, sind oft beschädigt, bruchstückhaft oder verwittert. Sie haben die typische Stelenform mit halbkreisförmigem oder rechteckigem Abschluss und häufiger eingetiefte hebräische Inschriften. Der älteste datierbare Stein vom mittelalterlichen Friedhof für Jehuda ben Senior stammt aus dem Jahr 1049 - damit der älteste bekannte datierbare jüdische Grabstele in Mitteleuropa - und ist heute im Landesmuseum Mainz ausgestellt. Der älteste auf dem Friedhof verbliebene datierte Grabstein ist jener für Jakob ben Jakar von 1063/1064.

- die raumgreifende Teilfläche des mittelalterlichen Friedhofs auf dem Areal der ehemaligen Landwirtschaftsschule (= Fl. 15 Nr. 38; früher Fritz-Kohl-Straße 22) mit archäologisch nachgewiesenen mittelalterlichen Grabmälern nördlich der Bebauung Fritz-Kohl-Straße 24, 24a, 28, 30 und 32; heutige Erschließung von derselben Straße aus; Zufahrt bei Haus Nr. 32

Die historischen Stadtpläne zeigen hier bis ins 19. Jh. Weinberge. In diesem weitläufigen Areal war 1952 die Landwirtschaftsschule nach Terrassierung des Geländes erbaut worden, wobei bereits jüdische Grabsteine gefunden wurden. 1957/58 kam es zu weiteren Grabsteinfinden im Westen des Areals; bei einer Grabung wurden neun Gräber festgestellt.

Nach Abbruch der Schulgebäude 2007 wurden einige jüdische Gräber bzw. Grabmäler durch die Landesarchäologie teilweise aufgedeckt. Auch fanden sich 29 Grabsteine, zwölf davon vom Ende des 11. bis spätestens in die erste Hälfte des 13. Jh. datierbar und viele kleinere Grabsteinfragmente mit hebräischen Inschriften, jedoch nicht mehr in situ. Der Stein für den Märtyrer R. Amram ben Jona datiert 1086. Ein singulärer, in Bruchstein

gemauerter Grabbau mit erhaltenem Stelenfuß wurde teilweise freigelegt. Das Grabsteinfragment konnte durch ein an anderer Stelle gefundenes Bruchstück vollständig ergänzt werden (Grabmal des David ben Jizchak Hakohen, zwischen 1041 und 1139). Daneben waren drei Steinplattengräber und Erdbestattungen zu beobachten.

Der Alte jüdische Friedhof, ältester Friedhof des aschkenasischen Judentums und einer der größten jüdischen Friedhöfe der weiteren Region, dokumentiert in eindrucksvoller Weise eine weitgehende, überaus bemerkenswerte Kontinuität der Nutzung seit dem 11. Jh. und erweist sich somit als herausragendes Zeugnis für die Geschichte der SchUM-Gemeinden samt ihren Brüchen durch Pogrome und Vertreibungen und damit des mitteleuropäischen Judentums. Somit ist der Friedhof gleichermaßen ein zentrales Zeugnis für die Geschichte der Stadt Mainz vom Mittelalter bis ins 19. Jh.

Sein umfassender Bestand teils sehr früher Grabsteine stellt ein einzigartiges epigraphisches Denkmal dar, das umfassend bedeutsame Aussagen nicht nur zum historischen Gebrauch des Hebräischen, der Schrifttypen und Formeln sondern auch zur zeittypischen jüdischen Frömmigkeit, der sozialen Zusammensetzung und demographischen Entwicklung der Gemeinde, der Herkunft der Gemeindemitglieder und auch zu historischen Ereignissen bietet. In Ergänzung dazu sind die auf dem Areal der ehemaligen Landwirtschaftsschule festgestellten, im Boden liegenden mittelalterlichen Gräber von überaus hohem Wert.

Der Einrichtung des Denkmalfriedhofs bedeutet die dezidierte Anknüpfung an die mittelalterliche Tradition der historischen Stätte in Erinnerung an die Blütezeit der SchUM-Gemeinden.

Er ist als aufschlussreiches Zeugnis sowohl für das ausgeprägte Selbstbewusstsein als auch für das historische Bewusstsein der Mainzer jüdischen Gemeinde in den ersten Jahrzehnten des 20. Jh. vor der Verfolgung im Dritten Reich zu bewerten. Der kunsthistorische Zeugniswert des Alten jüdischen Friedhofs resultiert aus dem weitreichenden Überblick über die Entwicklung der jüdischen Sepulkralkultur im Hoch- und Spätmittelalter sowie im 18. und 19. Jh. mit ihren kennzeichnenden Typologien.

Die städtebaulich und damit auch denkmalpflegerisch relevante Wahrnehmbarkeit des Friedhofs von außen ist, auch wenn Bauten seit dem späten 19. Jh. bis zur Nachkriegszeit den Blick auf die Anlage v.a. im weiteren Bereich des Mündungswinkels der Fritz-Kohl-Straße in die Mombacher Straße gegen Südosten sowie im Nordwesten verstellen, größtenteils gegeben, so dass die Geschlossenheit der Gesamtanlage sich in anschaulicher Weise nachvollziehbar und erlebbar darstellt:

Während der untere Friedhofsteil nach der Mombacher Straße – hier auch straßenbildprägend - und der sog. Denkmalfriedhof von der Fritz-Kohl-Straße her sich uneingeschränkt durch unterschiedliche Sichtbeziehungen erschließen, lässt die aufgelockerte, kleinteilige Bebauung mit freistehenden überwiegend bis zu zweigeschossigen villenähnlichen Wohnhäusern in der Fritz-Kohl-Straße (Nrn. 24A, 26, 28, 30, 32) samt der Wohnanlage Nr. 24 wichtige Sichtkorridore zwischen den Gebäuden frei, die eine Wahrnehmung der Grünfläche des mittelalterlichen Friedhofsbereiches auf dem ehem. Areal der Landwirtschaftsschule in seiner Gesamtheit ermöglichen.

Darüber hinaus ist der Friedhof wegen des bemerkenswerten, frei entwickelten Baumbestandes in der Hanglage insbesondere in der Nordansicht schon von weitem deutlich als bedeutende Grünanlage zu erkennen.

(2) Bei der Denkmalzone „Alter jüdischer Friedhof“ handelt es sich demnach um ein Zeugnis historischer Entwicklungen, des künstlerischen und handwerklichen Wirkens, darüber hinaus um ein kennzeichnendes Merkmal der Stadt Mainz, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des Geschichtsbewusstseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, da die historische Friedhofsanlage u. a. mit ihren inschriftlichen Quellen grundlegende Hinweise liefert für die Erforschung der Geschichte der Mainzer Juden und der jüdischen Sepulkralkultur sowie darüber hinaus für die Mainzer Stadtgeschichte.

- zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, da die Denkmalzone in der Anschaulichkeit ihrer Merkmale einen weitreichenden Einblick in bedeutende Aspekte der jüdischen Kulturgeschichte seit dem Hochmittelalter ermöglicht.

#### § 4

##### **Aufnahme in das Liegenschaftskataster**

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen. Der im Liegenschaftskataster aufgenommene Vermerk „Denkmalschutz“ für den Geltungsbereich der aufzuhebenden Denkmalzone vom 16.06.1986 wird gestrichen.

#### § 5

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft.

Mainz,  
Stadtverwaltung Mainz  
i. V.

Marianne Grosse  
Beigeordnete



Lageplan, Entwurf Denkmalzone Mombacher Straße „Alter jüdischer Friedhof“ (2018)